

## BEBAUUNGSPLAN " NEUES STADTZENTRUM " BLUMBERG

## ÄNDERUNG

MST. = 1:500

## ZEICHENERKLÄRUNG:

- **KERNGEBIET** § 7
- Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben, sowie deren zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung (1) und der Kultur.
- (2) Zulässig sind:
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten.
  Als Vergnügungsstätten sind nur Spielhallen zulässig.
- Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. 3.
- 4. Entfällt
- 5. Entfällt
- 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- 7. Sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- (3)Entfallt
- (4)Entfällt

AUFSTELLUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18.12.2003

BESCHLUSS DER SATZUNG

VOM 27. Juli 2004

BLUMBERG, DEN

DER BÜRGERMEISTER